

Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A. Rh.

Änderung vom 20. August 2007¹⁾

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 27. April 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 6

Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt:
(Ziff. 1–5 unverändert)

5.^{bis} in folgenden Fällen des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231):

- Art. 9 Abs. 1 Unbefristete Ungültigkeit
- Art. 9 Abs. 2 Amtliche Klage für Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft
- Art. 10 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft durch einen Partner
- Art. 29 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren
- Art. 30 Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach jähriger Trennung

(Ziff. 6–8 unverändert)

¹⁾ Vgl. If. Nr. 1006 und Abl. 2007, S. 837 ff.

Art. 8

Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet unter Vorbehalt der Appellation an den Einzelrichter des Obergerichtes über:

(Ziff. 1 – 5 unverändert)

5.^{bis} Begehren in folgenden Fällen des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231):

- Art. 3 Abs. 2 Verweigerung der Zustimmung bei Entmündigten
- Art. 13 Festsetzen von Unterhaltsbeiträgen
- Art. 14 Abs. 2 Kündigung, Veräusserung oder eingeschränkte Nutzung der gemeinsamen Wohnung
- Art. 15 Vertretung der Gemeinschaft
- Art. 16 Abs. 2 Auskunftspflicht betreffend Einkommen, Vermögen und Schulden
- Art. 17 Aufhebung des Zusammenlebens
- Art. 20 Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Inventaraufnahme
- Art. 22 Beschränkung der Verfügungsbefugnis
- Art. 23 Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Partnerinnen oder Partnern
- Art. 24 Zuweisung von Miteigentum
- Art. 29 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit umfassender Einigung

(Ziff. 6 – 10 unverändert)

Art. 25

¹ Ein Vermittler, Richter, Schiedsrichter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung amtlicher Verrichtungen ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, seine Ehefrau, sein Partner oder seine Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, seine Verlobte, seine Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, seine Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern bzw. -kinder als Partei an der Rechtssache beteiligt oder mit Rückgriffsklage bedroht sind;

(Ziff. 2–6 unverändert)

(Abs. 2 unverändert)

Art. 82

In Streitigkeiten zwischen nahen Verwandten, in Ehescheidungsprozessen und der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht die Kosten ohne Rücksicht auf den Prozessausgang verlegen.

Art. 95

Die Vorschriften über die Sicherheitsleistungen finden keine Anwendung,
(Ziff. 1 und 2, 4 – 6 unverändert)

3. auf Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten bei eingetragenen Partnerschaften;

Art. 113

(Abs. 1 unverändert)

² Widerklage muss schon am Vermittlungsvorstand und, wenn ein solcher nicht vorgesehen ist, mit der Klageantwort erhoben werden. In Ehescheidungssachen und bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist sie in jedem Stadium des Verfahrens zulässig.

(Abs. 3 und 4 unverändert)

Art. 169

Das Zeugnis dürfen verweigern:

1. Der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin einer Partei. Besteht die das Verwandtschaftsverhältnis begründende Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr, so gilt das Recht zur Zeugnisverweigerung für Tatsachen, die sich vor der Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft zugetragen haben.

(Ziff. 2 unverändert)

3. Wer für die Ehegatten oder die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft bei einer Ehe-, Partner- oder Familienberatung oder bei einer Mediation in Scheidungssachen tätig gewesen ist.

Art. 207

Das Untersuchungsverfahren findet in folgenden Fällen statt:

(Ziff. 1–3 unverändert)

4. in den vom Richter zu beurteilenden Sachen des Ehe- und Verwandtschaftsrechtes (Art. 96–358 ZGB; SR 210) sowie des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231);

(Ziff. 5–12 unverändert)

Art. 216^{quinquies} Streitsachen bei einer eingetragenen Partnerschaft
(SR 211.231)

Bei Streitsachen in einer eingetragenen Partnerschaft gelangen die Verfahrensvorschriften bei Ehestreitsachen analog zur Anwendung.

II.

Die Änderung tritt am 30. Oktober 2007 in Kraft.